

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 mit
integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
„Rettungswache Elsterwerda, Kiesgrubenweg“
der Stadt Elsterwerda**



Stadt Elsterwerda
Landkreis Elbe-Elster
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG.....</u>	<u>4</u>
1.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	4
1.1.1	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG).....	4
1.1.2	LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES BRANDENBURG.....	5
1.1.3	LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DES LANDKREISES ELBE-ELSTER.....	5
1.1.4	VERORDNUNG DES LANDKREISES ELBE-ELSTER ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND HECKEN (GEHÖLZSchVO EE)	6
1.1.5	UMWELTZIELE DER EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZE	6
2	<u>DARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 35</u>	<u>7</u>
3	<u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES</u>	<u>8</u>
3.1	UNTERSUCHUNGSUMFANG DER UMWELTBELANGE	8
3.2	METHODIK.....	8
3.3	BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES.....	9
3.3.1	SCHUTZGUT BODEN	9
3.3.2	SCHUTZGUT WASSER	10
3.3.3	SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE.....	11
3.3.3.1	Biotope.....	11
3.3.3.2	Fauna.....	11
3.3.4	SCHUTZGUT KLIMA / LUFT	11
3.3.5	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD.....	12
3.3.6	SCHUTZGUT MENSCH.....	12
3.3.7	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER.....	14
3.3.8	SCHUTZGEBIETE.....	14
4	<u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	<u>15</u>
4.1	WIRKFAKTOREN	15
4.2	AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	16
4.2.1	SCHUTZGUT BODEN	16
4.2.2	SCHUTZGUT WASSER	16
4.2.3	SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE.....	17
4.2.3.1	Biotoptypen	17
4.2.3.2	Fauna.....	17
4.2.4	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT.....	17
4.2.5	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD.....	17
4.2.6	SCHUTZGUT MENSCH.....	18
4.2.7	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER.....	18
4.2.8	BESCHREIBUNG VON MÖGLICHEN WECHSELWIRKUNGEN.....	18

5	<u>PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</u>	18
6	<u>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN</u>	18
6.1	VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN.....	19
6.2	MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION	19
6.2.1	BERECHNUNG DES KOMPENSATIONSERFORDERNISSES	19
6.2.2	AUSGLEICHSMÄßNAHMEN INNERHALB DES PLANGEBIETES.....	20
6.2.3	ERSATZMAßNAHME AUßERHALB DES PLANGEBIETES	20
6.3	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	21
7	<u>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	23
7.1	ANGEWANDTE METHODIK INKL. SCHWIERIGKEITEN UND LÜCKEN	23
7.2	EMPFEHLUNGEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	23
8	<u>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</u>	23
9	<u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Biotoptypen im Plangebiet
Tabelle 2:	Gehölze im Plangebiet
Tabelle 3:	mögliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
Tabelle 4:	zulässige Bodenversiegelung
Tabelle 5:	Kompensationsbedarf der Bodenversiegelung
Tabelle 6:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Räumliche Lage des Plangebietes
Abbildung 2:	Isophonenkarte in 5 m Höhe über Gelände; Beurteilung nach TA Lärm; tags 06:00 – 22:00 Uhr (Hoffmann & Leichter, 2026)
Abbildung 3:	Isophonenkarte in 5 m Höhe über Gelände; Beurteilung nach TA Lärm; nachts 22:00 – 06:00 Uhr (Hoffmann & Leichter, 2026)
Abbildung 4:	Lage der Ersatzmaßnahme E

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Artenschutzrelevanzprüfung (Th. Wiesner 04/2023 / 31.08.2026)
Anlage 2:	Pflanzliste
Anlage 3:	Schalltechnische Untersuchung (Hoffmann-Leichter Ing.-gesellschaft mbH 04/2026)
Anlage 4:	Biotopgutachten Ausgleichsfläche Flst. 502, Flur 10, Gemarkung Elsterwerda (PNS Dr. Hanspach 21.05.2026)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.12.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Rettungswache Elsterwerda, Kiesgrubenweg“, beschlossen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die erforderlichen Inhalte eines Umweltberichtes ergeben sich aus Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

1.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Wesentliche Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung Insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Weitere Anforderungen ergeben sich bei der hier vorliegenden Planung aus § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach für die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen besondere Anforderungen gelten. **Diese Vorgaben wurden berücksichtigt.**

Als übergeordnete Fachplanungen sind insbesondere das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg und der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster zu berücksichtigen.

1.1.2 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Das Landschaftsprogramm (2001) enthält allgemeine Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Als allgemeine Entwicklungsziele werden

- der Erhalt möglichst großer naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften,
- der Erhalt der weiträumig, relativ dünn besiedelten und gering durch Verkehrswege zerschnittenen Landschaftsräume,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere in Gebieten die durch tiefgreifende Eingriffe in ihrer natürlichen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wurden,
- der Aufbau eines geschlossenen großräumigen Feuchtgebietsverbunds (dabei soll insbesondere den brandenburgischen Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden) und
- der Erhalt einer wertvollen Kulturlandschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zur Metropole Berlin

benannt.

In erster Linie wird festgestellt, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um einen naturnahen, unzerschnittenen Lebensraum mit Funktionen eines wertvollen Naturhaushaltes (Kulturlandschaft) handelt. Das Plangebiet wurde intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich keine wertgebenden Biotope im Plangebiet, die spezifischen Arten einen Lebensraum bieten.

Daher ist ein Erhalt der aufgeführten Lebensräume und Eigenschaften per se nicht möglich, da es dem aktuellen Planungsraum an der Ausstattung fehlt, die es gemäß den Zielen des Landschaftsprogrammes zu erhalten gilt.

1.1.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Elbe-Elster aus dem Jahr 2010 stellt sich als Teilfortschreibung mit dem Schwerpunkt Biotopverbundplanung für den gesamten LK dar.

Die Biotopverbundplanung bemerkt für den Planungsbereich:

- Das Plangebiet ist als „Ackerfläche“ außerhalb von Bestandsflächen dargestellt.
- Entwicklungsflächen des Biotopverbundes sowie deren zugehörige Maßnahmen werden durch das Plangebiet nicht berührt.
- Die Planfläche zählt nicht zu den Gebieten mit nationaler / länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund.

- Der Planbereich befindet sich in keinen Räumen, die zum Erhalt der Unzerschnittenheit ausgewiesen wurden.

Die Planfläche berührt keine anderweitigen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie Entwicklungskonzepte der Biotopverbundplanung des LK EE (2010). Der Planumsetzung steht kein Biotopverbunds-Zielkonzept oder den zugehörigen Maßnahmen entgegen.

1.1.4 Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO EE)

In § 2 der „Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken“ werden Bäume und Hecken im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Zweck dieser Verordnung ist es nach § 1 Abs. 4, den Bestand an Bäumen und Hecken im Landkreis zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Wohlfahrtswirkung, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach der GehölzSchVO EE geschützten Gehölze werden berücksichtigt.

1.1.5 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Gem. der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB werden in den nachfolgenden Kapiteln die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, dargestellt.

Maßgebende Fachgesetze für die umweltrechtlichen Belange sind:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG)

Maßgebende Fachpläne für die umweltrechtlichen Belange sind:

- Landschaftsrahmenplan für den LK Elbe-Elster.

Im § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung hat die Inhalte des Grünordnungsplanes mit darzustellen. Zusätzlich sind die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu erfüllen (z.B. zusätzliche Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter, Untersuchung der Wechselwirkungen der Wirkpfade, Monitoring). Im § 1 Abs. 5 BauGB ist festgelegt, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Laut § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

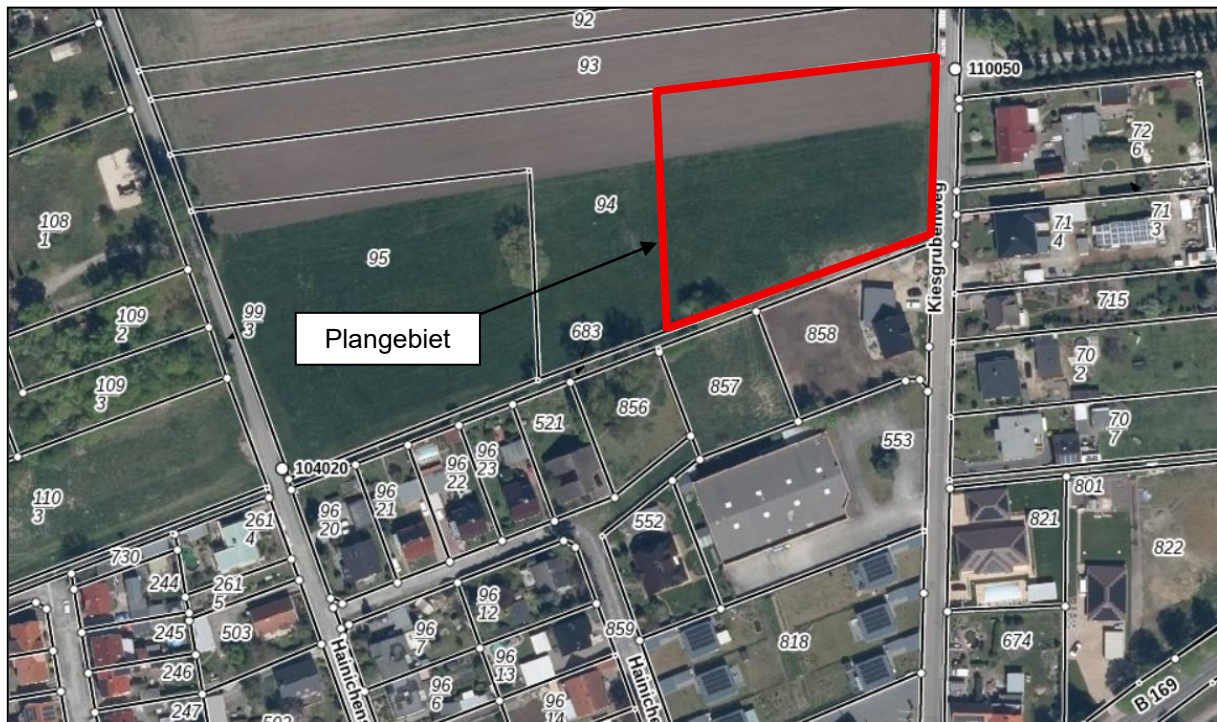
Die allgemeinen Umweltschutzziele werden innerhalb des Umweltberichtes zunächst nach den betreffenden Umweltbelangen getrennt betrachtet, beschrieben und bewertet. Anschließend erfolgt die Wirkungsprognose auf die einzelnen Umweltbelange sowie auf mögliche Wechselwirkungen untereinander.

Im Rahmen der Umweltprüfung von Bauleitplänen sind auch die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Es wird geprüft ob durch das Vorhaben Individuen und lokale Populationen besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden können.

2 Darstellung der Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung und den Betrieb einer Rettungswache zum Ziel. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst Flächen der Gemarkung Elsterwerda, Flur 2, Flurstück 94 (teilweise)

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes



Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>; ohne Maßstab

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt:

Gemeinbedarfsfläche	5.700 m ²
Private Grünfläche	645 m ²
Plangebiet gesamt	6.345 m²

3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Untersuchungsumfang der Umweltbelange

Die Festlegung der jeweiligen Untersuchungsräume der einzelnen Schutzgüter richtet sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Hauptkriterien für die räumliche Abgrenzung sind die Reichweiten der baubedingten Wirkfaktoren der aufgestellten Planung sowie die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungsvorkommnisse, örtlichen Gegebenheiten und naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete.

Als Basis der Umweltprüfung, geregelt durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, sind folgende zu Umweltbelange zu berücksichtigen:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten,
- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

3.2 Methodik

Die Anfertigung des vorliegenden Umweltberichts erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Demnach ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichts sind in einer Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt und danach anzuwenden.

Laut § 2 Abs. 4 BauGB legt zudem die Gemeinde die Reichweite und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung fest. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und generell anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise erwartet werden kann. Als wesentliche Datengrundlage werden u. a. die aktuellen landes-, regional- und landschaftsplanerischen Fachbeiträge, amtliche Kartierungen sowie einschlägige Fachliteratur ausgewertet.

Für die detaillierte Bestandsaufnahme der Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume wird ein Artenschutzfachbeitrag (Th. Wiesner) erarbeitet, dessen wesentliche Ergebnisse in der Umweltprüfung übernommen werden.

Mit der Wirkprognose wird die jeweilige Betroffenheit der Schutzgüter beschrieben und bewertet. Dabei wird, soweit geeignet, nach bau-, anlagen- und nutzungs-(betriebs-)bedingten Beeinträchtigungen unterschieden. Die Unterscheidung gründet sich auf eine projektspezifische Vorabschätzung der möglichen Wirkfaktoren. Die Bewertung von prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Planvorhabens auf wesentliche Umweltbelange erfolgt in verbal-argumentativer Weise.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf Grundlage der Eingriffsregelung berücksichtigt und geregelt u. a. in § 1a Abs. 3 BauGB und im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Abschließend werden Planungsaspekte und Maßnahmen beschrieben, die der Vermeidung / Minderung und der Kompensation von Umweltauswirkungen und Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

3.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

3.3.1 Schutzgut Boden

Der Begriff „Boden“ wird im BBodSchG erstmals bundesgesetzlich formuliert. Danach ist der Boden die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger:

- natürlicher Funktionen,
- der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- von Nutzungsfunktionen ist.

Diese Funktionen sind in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführt. Für den vorsorgenden Bodenschutz sind die zwei Funktionen

- Regelungsfunktion (Filter- und Speichermedium für den Wasser- und Stoffhaushalt, Reaktionskörper für den Ab- und Umbau von Stoffen),
- Archivfunktion

von herausragender Bedeutung. Sie kennzeichnen die Rolle des Bodens im Naturhaushalt und sollen bei der Schutzguterfassung und -bewertung daher im Mittelpunkt stehen. Die Vorsorgeanforderungen müssen nach § 7 Satz 3 BBodSchG unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung verhältnismäßig sein.

Bestand

Im Untersuchungsgebiet sind laut Bodenübersichtskarte des LBGR (BÜK 300) überwiegend Braunerde und Gley-Braunerden aus Sand vorhanden.

Vorbelastungen

Vorbelastungen schränken die natürlichen Bodenfunktionen teilweise oder ganz ein und resultieren aus den Wirkfaktoren Versiegelung, Veränderung der bodenphysikalischen Verhältnisse (z.B. Verdichtung) und Einwirkung von Nähr- und Schadstoffen.

Im Plangebiet sind die Böden durch die anthropogene Überprägung in Form der landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Bebauungen und Straßen stark vorbelastet.

Altlasten sind nicht bekannt.

Versiegelung

Die von Versiegelungen betroffenen Böden sind erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Bei einer Vollversiegelung gehen alle ökologischen Bodenfunktionen verloren. Im Plangebiet finden sich keine versiegelten Flächen.

Veränderungen der bodenphysikalischen Verhältnisse

Veränderungen des Bodens in Hinblick auf die bodenphysikalischen Verhältnisse werden durch eine Gefügeänderung mittels Verdichtung bzw. Lockerung hervorgerufen. In Folge der Gefügeänderung verändert sich auch die Fähigkeit des Bodens seine spezifischen Funktionen zu erfüllen. Im Plangebiet ist von einer Verdichtungsbeeinträchtigung des Bodens durch die Bewirtschaftung auszugehen.

Einwirkung von Nähr- und Schadstoffen

Eine Einwirkung von Schadstoffen erfolgt vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sowie der angrenzenden Straßen / Wege.

Bewertung

Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ (LUA, 2003). Demnach ist die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen wie folgt untergliedert:

- I. Lebensraumfunktionen
 - Biotopentwicklungspotenzial
 - natürliche Bodenfruchtbarkeit
- II. Regelungsfunktionen bei Offenland
- III. Archivfunktionen

Dabei sind vorhandene Vorbelastungen der Böden einzubeziehen.

Mit der Lebensraumfunktion wird die Fähigkeit von Landschaftsteilen verstanden, Arten und Lebensgemeinschaften Lebensstätten zu bieten, sodass das Überleben der Arten und der Lebensgemeinschaften entsprechend der charakteristischen naturräumlichen Ausstattung gewährleistet ist.

Die biotopbezogene Lebensraumfunktion (Biotopentwicklungspotenzial) zielt darauf ab, dass aufgrund besonders ausgestatteter Biotope mit besonderen Standortfaktoren Arten und Lebensgemeinschaften spezifische Lebensbedingungen vorfinden. Die Bewertungsklassen orientieren sich an der Bodenzahl. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden bezogen auf ganz Deutschland erst Böden mit Bodenzahlen über 60 mit einer guten Bodenfruchtbarkeit eingestuft. In Brandenburg dagegen herrschen jedoch ungünstige Bodenverhältnisse vor, so dass hier die vorkommenden Böden mit Bodenzahlen über 44 schon als sehr fruchtbare Böden eingestuft werden.

Bei den vorhandenen Böden ist von einer allgemeinen Funktionsausprägung auszugehen.

Zur Bewertung der Regelungsfunktionen erfolgt eine Zuordnung der Böden des UG zu den Klassenflächen der Reichsbodenschätzung hinsichtlich des potenziellen Nährstoffvorrates, des Bindungsvermögens für organische und anorganische Schadstoffe, des Säurepufferungsvermögens, der Wasserspeicherkapazität sowie der Wasserdurchlässigkeit.

Auf Grund der gegenüber anderen Bundesländern negativen klimatischen Wasserbilanz kommt der Bodenwasserspeicherkapazität in Brandenburg eine hohe Bedeutung zu. Dahingegen wird dem Kriterium der Wasserdurchlässigkeit lediglich eine durchschnittliche Bedeutung beigemessen, da es sich im UG überwiegend um sandige Ausgangssubstrate handelt.

Mit der Archivfunktion werden Böden herausgestellt, die aufgrund spezifischer Ausprägung und Eigenschaften charakteristische und besondere boden- und landschaftsgeschichtliche Entwicklungen dokumentieren. Kriterien für Archivböden sind Naturnähe, Seltenheit, Repräsentanz und das Alter. Es werden die zwei Hauptgruppen 1) Böden als Archive der Naturgeschichte und 2) Böden als Archive der Kulturgeschichte unterschieden. Die Böden mit Archivfunktionen sind in Tab. 9 und im Anhang 2 der Handlungsanleitung Boden aufgeführt (vgl. LUA, 2003).

Die im Planungsraum überwiegend auftretenden Gleye besitzen gem. der Handlungsanleitung Bodenschutz (LUA, 2003) keine besondere Archivfunktion.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Boden im Plangebiet aufgrund seiner Bodenzahlen und Vorbelastungen durch die vormalige Nutzung als Intensivacker und Intensivgrünland eine mittlere Wertigkeit vorweist.

3.3.2 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als mittel einzustufen. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Wasserschutzgebiete sind vor der Planung nicht betroffen.

Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser ist ein wichtiger Teil des Wasserkreislaufs und sichert als primäre Ressource die Trinkwasserversorgung. Wichtigstes Ziel ist die Sicherung der Grundwasserqualität durch Schutz vor Verunreinigungen und die Sicherung der Grundwasserneubildung (Quantität).

Der Boden im Plangebiet hat ein geringes Puffervermögen, sodass eine hohe Gefährdung des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen besteht.

Der Grundwasserstand liegt laut Hydrologischer Karte des Landesamtes für Umwelt Brandenburg bei 90,2 m ü. NHN. Die mittlere Geländehöhe liegt bei ca. 92,4 – 92,7 m ü. NHN.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser resultieren aus der intensiven Landwirtschaft und den damit verbundenen Schadstoffbelastungen des Grundwassers.

Bewertung

Eine besondere Bedeutung kommt den grundwasserbezogenen Wert- und Funktionselementen des Planungsraums entsprechend der vorhandenen Verhältnisse nicht zu.

3.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

3.3.3.1 Biotope

Die Biototypen und Pflanzen im Plangebiet wurden durch Kartierung erfasst. Die Einschätzung der Biototypen erfolgte nach der Kartieranleitung des Landes Brandenburg.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die in der Tabelle 1 aufgeführten Biototypen.

Tabelle 1: Biototypen im Plangebiet

Code Nr.	Biototyp	Schutz	Bewertung	Fläche in m²
09140	Ackerbrache	-	mittel	2.230
05152	Intensivgrasland	-	mittel	4.115
Gesamt				6.345

Bestandsbildende Grasarten innerhalb der ruderalen Wiese sind Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Rispengras und Knäuelgras. Weiterhin treten in der Krautschicht vermehrt Sauerampfer, Wiesenlabkraut, Schafgarbe, Rainfarn und Vogelwicke auf. Von 5 charakteristischen Pflanzenarten, welche eine Einordnung in den FFH-LRT magere Flachlandmähwiese ermöglichen, sind nur zwei vertreten (Glatthafer und Wiesenlabkraut). Ein geschützter Biototyp liegt daher nicht vor.

Tabelle 2: Gehölze im Plangebiet

Nr.	Baumart	Umfang in cm	Bemerkung
1	Laubbaum	100	geschützt nach GehölzSchVO EE; zum Erhalt festgesetzt

3.3.3.2 Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG der Aufstellung entgegenstehen könnten. Die Potenzialanalyse konzentriert sich daher auf die europarechtlich besonders und streng geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß EU- Vogelschutzrichtlinie).

Das faunistische Arteninventar innerhalb des Plangebietes wurde in einer Artenschutzrelevanzprüfung (Th. Wiesner 04/2023) ermittelt (s. Anlage 1). Im Ergebnis des Gutachtens wurden im Plangebiet keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Das Plangebiet wurde an sonnigen, nicht zu warmen Vormittagen des 21.08.2021, des 31.07.2022, des 07.08.2022 und des 25.08.2022 auf Vorkommen geschützter Tierarten untersucht.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine geschützten Tierarten vorgefunden. Ebenso wurden aufgrund der späten Kartierzeit keine Brutvögel auf der Vorhabensfläche festgestellt. Eine Besiedlung durch Acker- oder Grünlandarten wie z. B. Feldlerche oder Schafstelze erscheint wegen der eng angrenzenden Bebauung unwahrscheinlich. Zu gleichen Ergebnissen kam bzgl. der Grünlandfläche auch schon die Begutachtung der unmittelbar südlich angrenzenden B-Planfläche Nr. 32 im Juni 2021 (BLN 2021). Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

3.3.4 Schutzgut Klima / Luft

Das Elbe-Elster-Land und darin das Plangebiet gehören zu einem Landschaftsraum mit häufig auftretenden Inversionswetterlagen (mittlere Inversionshäufigkeit > 240 Tage im Jahr). Das Plangebiet gehört zum ostdeutschen, stärker kontinental beeinflussten Binnentiefland, wobei ein Übergangsklima von maritim zu kontinental vorherrscht. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 561 mm/Jahr und entspricht landesweit einem mittleren Durchschnitt. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8,5 °C. Die Vegetationsperiode erstreckt sich auf 220 bis 225 Tage im Jahr bei überwiegend aus westlicher Richtung kommenden Winden. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (z.B. großflächige Kaltluft- entstehungsgebiete; Luftaustauschbahnen zwischen Gebieten unterschiedlicher Belastungen; das Klima begünstigende Gehölzbestände) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Folgende geländeklimatische Wirkungen werden unterschieden:

Frischlufitentstehungsgebiete sind vor allem Waldgebiete, da sie aufgrund ihrer großen Pflanzenoberfläche Gase und Staub gut ausfiltern können. Frischlufitentstehungsgebiete sind in Form von Waldflächen nur sehr kleinflächig vorhanden.

Die Grünlandflächen können dagegen als Kaltluftentstehungsgebiete betrachtet werden. Auf ihnen ist die Abkühlung der bodennahen Luftschichten besonders hoch. Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich keine wesentlichen Kaltluftentstehungsgebiete.

Vorbelastungen

Die Belastung der Region durch Immissionen größerer Industrie- oder Tierhaltungsanlagen sind sehr gering.

Bewertung

Das Plangebiet hat für die lufthygienische Ausgleichsfunktion eine mittlere Bedeutung.

3.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Der Beurteilungsraum für die Bestandserfassung des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenortes – den Sichtraum, d.h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

Im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich aufgelassenes Agrarland ohne Gehölze. In östlicher und südlicher Himmelsrichtung grenzt die Siedlungsbebauung und in nördlicher und westlicher Himmelsrichtung grenzen Agrarflächen an.

Bewertung

Aufgrund der Vorbelastung durch die örtlich angrenzende Siedlung sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, wird das Landschaftsbild als mittel eingestuft.

3.3.6 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Menschen nimmt eine Sonderstellung unter den Schutzgütern ein, da es einerseits über zahlreiche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern verbunden ist und andererseits selbst stark auf alle anderen Schutzgüter einwirken kann.

Schutzziele des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind:

1. Erhalt gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz der Wohngebiete/Wohnnutzung, des Wohnumfeldes sowie der dem Wohnumfeld zuzuordnenden Funktionsbeziehungen (besiedelte Gebiete und ihre direkte Umgebung).
2. Erhalt von Flächen für die Nah- und Ferienerholung sowie für sonstige Freizeitgestaltung.

Das Plangebiet ist derzeit eine bewirtschaftete Grünfläche. Hinsichtlich der bestehenden Bebauung und Nutzung entlang des Kiesgrubenweges handelt es sich um eine historisch entstandene Gemengelage mit Mischgebietsniveau:

Das Schutzgut Mensch wird im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Wesentlichen von zusätzlichen Schall- und Lichtemissionen, die mit dem Betrieb der zu errichtenden Rettungswache einhergehen, berührt.

Aufgrund der geplanten Nutzung ist eine Belastung durch gesundheitsgefährdende Schadstoffe und Gefahrgüter nicht zu erwarten.

Für die Beachtung des § 15 BauNVO – gegenseitige Rücksichtnahme – wurde im Rahmen des Bauleitverfahrens eine detaillierte schalltechnische Untersuchung durch das Büro Hoffmann & Leichter durchgeführt. In der schalltechnischen Untersuchung werden die durch die Planung zu erwartenden Geräuschimmissionen prognostiziert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich eines Baugebietes mit höherem Schutzanspruch vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes, bewertet. Die Aufgabe der Untersuchung bestand darin, dass bei Umsetzung des Bauleitplans die Immissionsrichtwerte analog wie in einem allgemeinen Wohngebiet eingehalten

werden, obwohl auf Grundlage der vorhandenen Gemengelage ein Schutzanspruch analog wie für ein Mischgebiet besteht.

Als Grundlage der Orientierungswerte wurden die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Die Details zu den Grenzwerten sind dem Gutachten von Hoffmann & Leichter zu entnehmen.

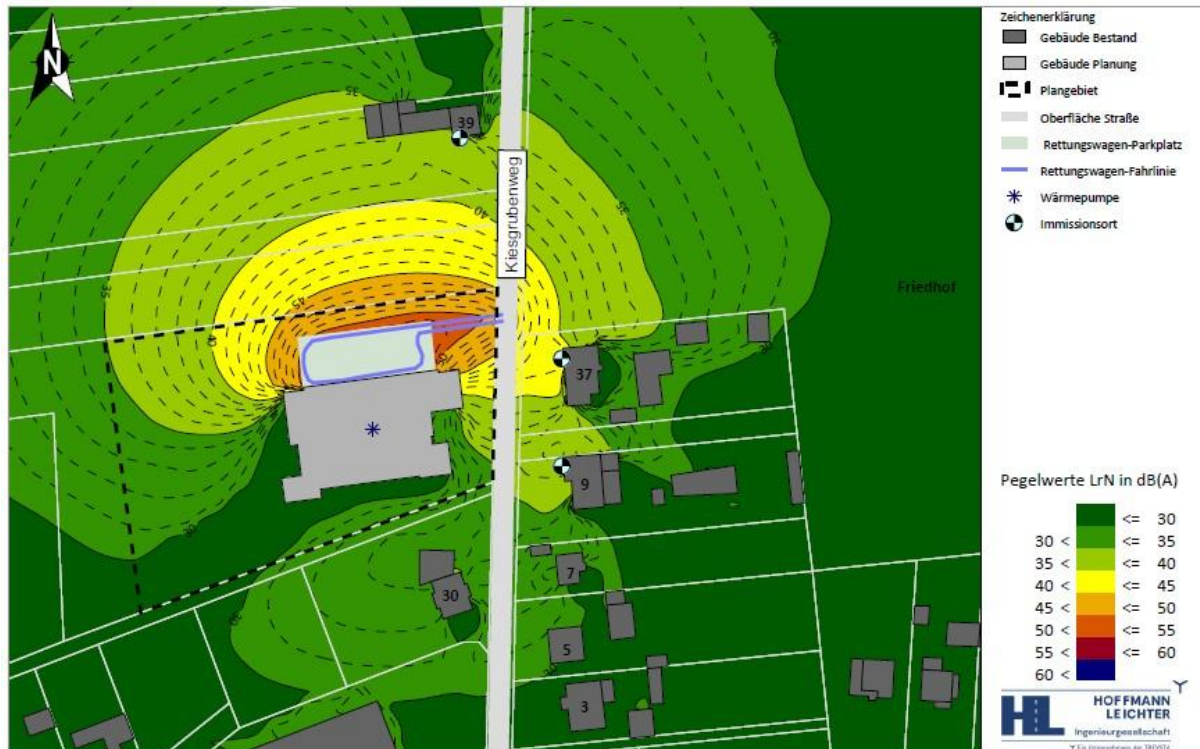
Diese Betrachtung der Geräuschemissionen der geplanten Rettungswache fällt in den Geltungsbereich der TA Lärm, sodass die auf dem Betriebsgelände verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm vor dem geöffneten Fenster der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen einhalten müssen. Aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr auf dem Kiesgrubenweg, wurde dieser in die Schallausbreitungsberechnung mit einbezogen.

Die Abb. 2 und 3 zeigen die ermittelte Schallausbreitung des Rettungsbetriebes für den Tag (06:00 – 22:00 Uhr) und die Nacht (22:00 – 06:00 Uhr). Die Richtwerte der TA Lärm betragen in einem allgemeinen Wohngebiet für den Tag 55 dB(A) und für die Nacht 40 dB(A).

Abbildung 2: Isophonenkarte in 5 m Höhe über Gelände; Beurteilung nach TA Lärm; tags 06:00 – 22:00 Uhr (Hoffmann & Leichter, 2026)



Abbildung 3: Isophonenkarte in 5 m Höhe über Gelände; Beurteilung nach TA Lärm; nachts 22:00 – 06:00 Uhr (Hoffmann & Leichter, 2026)



Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich an den maßgeblichen Immissionsorten Kiesgrubenweg 3, 5, 7, 30, 37 und 39 im Umfeld des Plangebiets im Tageszeitbereich Beurteilungspegel von bis zu 45 dB(A) ergeben. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 55 dB(A) tags in einem allgemeinen Wohngebiet wird unter Berücksichtigung eines Rettungsbetriebes vollständig eingehalten und um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Somit ist auch das Irrelevanzkriterium der TA Lärm erfüllt, weshalb die Ermittlung und Betrachtung möglicher Vorbelastung nicht erforderlich ist. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen von 85 dB(A) tags in einem allgemeinen Wohngebiet wird ebenfalls vollständig eingehalten und deutlich unterschritten.

Im Nachtzeitbereich ergeben sich vor allem durch die Ausrückfahrten zum Zweck des Rettungseinsatzes Beurteilungspegel von bis zu 39 dB(A). Auch wenn gemäß Nummer 7.1 der TA Lärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte infolge von Notfalleinsätzen zulässig wäre, so zeigt die Betrachtung etwaiger Notfalleinsätze, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 40 dB(A) nachts in einem allgemeinen Wohngebiet eingehalten wird. Auch der Immissionsrichtwert der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen von 60 dB(A) nachts in einem allgemeinen Wohngebiet wird unterschritten.

Es wird empfohlen, dass akustische Sondersignale nur unbedingt erforderlich einzusetzen sind.

Weitere Maßnahmen zum Schallschutz hinsichtlich des Rettungsbetriebes sind gemäß dem Gutachter nicht notwendig.

3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

3.3.8 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ (Naturpark gem. § 27 BNatSchG). Der Naturpark (Gebiet-ID.: 4447-701) befindet sich im Süden Brandenburgs und ist geprägt durch großflächige, strukturreiche blühende Heide, artenreiche Moor-, Fluss- und Teichlandschaften sowie heimische Streuobstwiesen, historische Bergbaurelikte und alte Laub-, und Auenwälder. Die Schutzgebietskategorie „Naturpark“ lässt zu, dass Landschafts- und Naturräume in diesem Gebiet, nach den Erfordernissen der Raumordnung, für die Erhaltung, Entwicklung oder

Wiederherstellung der durch die vielfältige Nutzung geprägten besonderen Kulturlandschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt, gestaltet werden darf. Angestrebt werden eine ressourcenschonende fortwährende Landnutzung sowie die Förderung von natur- und ressourcenschonender Regionalentwicklung. Die Ziel- und Entwicklungskonzepte sind im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu planen, zu gliedern, zu beschließen und weiterzuentwickeln (BEKANNTMACHUNG 09.05.1996 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz). Das Plangebiet befindet sich in einem belebten Siedlungs- und Wohnumfeld. Die Vorhabenfläche weist keinerlei Leistungsfähigkeit zum Erhalt, zur Wiederherstellung und Schutz des Naturhaushalts bzw. der Naturgüter auf und ist nicht ökologisch vielfältig sowie einzigartig, sondern durch landwirtschaftliche Maßnahmen, stetigen Nutzungsdruck und Siedlungsstrukturen geprägt. Die touristischen Wander- bzw. Radwege-Anbindungen zum Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaften“ oder zu naturnahen Landschaftsräumen werden durch die Planumsetzung nicht berührt.

In nördlicher Himmelsrichtung, vom Plangebiet aus, befindet sich in ca. 750 m das LSG „Hohenleipisch-Sornoer-Altmoränenlandschaft“ und östlich, ca. 770 m entfernt, liegt das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung“. Beide Schutzgebiete werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinflusst. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Entfernung zum Plangebiet schließen eine Beeinträchtigung in jedem Falle aus.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren, die bei Durchführung der Planung auf die Schutzgüter wirken, lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen.

Tabelle 3: mögliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen		
	baubedingt	betriebsbedingt	anlagebedingt
Fläche	-	-	-
Boden	Änderung der Bodenschichten während der Bauphase (geht in anlagebedingt über)	keine	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung
Wasser	Potenzielle Wassergefährdung während der Bauphase	keine	Reduzierung der Oberflächenversickerung sowie der Grundwasserneubildungsrate
Flora und Fauna	Vegetationsfreimachung (geht in anlagebedingt über)	keine	Neuanlage von Biotopen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere
Klima / Luft	keine	keine	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Versiegelung
Landschaftsbild / Erholungsnutzung	Baustellenverkehr	keine	Veränderung des Ortsbildes durch technisches Element in der Landschaft
Mensch	Lärm durch Baustellenverkehr	Emissionen und Immissionen durch Anlagenlärm, Straßenverkehrslärm	
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-

4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beanspruchung des Bodens entsteht bei der Vorbereitung von baulichen Anlagen. Bei Nivellierung des Geländes werden Offenlandstrukturen beseitigt. Beim Fundamentbau fällt Bodenaushub an. Darüber hinaus kann es durch Leckagen zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen.

Ein sachgemäßer Umgang nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) sowie § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind durchzuführen. Die baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt. Erhebliche baubedingte Eingriffe auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

In Tabelle 4 sind die zulässigen Bodenversiegelungen dargestellt. Der Bodenverlust ist als Eingriff zu werten und in Anlehnung der Vorgaben der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE, 2009) zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu kompensieren.

Tabelle 4: zulässige Bodenversiegelung

Standort	Gesamtfläche in m ²	Überbaute Fläche in m ²
RW (GRZ 0,4) + 50%	5.700	3.420
Gesamt	5.700	3.420

Insgesamt kommt es anlagenbedingt auf bereits vorbelasteten Böden zu einer Bodenversiegelung von 3.420 m² Böden allgemeiner Funktionsausprägung. Die Versiegelung des Bodens stellt sich als Eingriff dar, für den das Ausgleichsgebot gilt.

K1 – Vollversiegelung innerhalb der Rettungswachs (3.420 m²)

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch das hier betrachtete Planvorhaben zu erwarten.

Es kommt durch das hier betrachtete Vorhaben zu Vollversiegelungen, jedoch ergeben sich hieraus keine Beeinträchtigungen von besonderen Bodenfunktionen. In der Gesamtbetrachtung des Vorhabens werden die Bodenfunktionen des Vorhabens mit Umsetzen von Kompensationsmaßnahmen aufgewertet.

4.2.2 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen kommt es zu geringen nicht quantifizierbaren baubedingten Abgasemissionen, welche teilweise in den Boden und grundsätzlich mit dem Sickerwasser auch in das Grundwasser gelangen können.

Von der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszugehen.

Somit kann eine erhebliche Belastung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die generellen baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt und nicht als erheblich zu werten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt stehen die Grundflächen durch Bebauung und Befestigung für die Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Das anfallende Niederschlagswasser kann jedoch außerhalb der bebauten Flächen in den Abstandsflächen in den Boden eindringen. Diese werden als Rasen und Hecken entwickelt und im Rahmen des Betriebes der Anlagen fortlaufend erhalten, wodurch sich Einträge von Nährstoffen und Düngemitteln im Vergleich zum Bestand in das Grundwasser reduzieren. Nachhaltige Veränderungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

4.2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zu prüfen ist, ob es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen kommt.

4.2.3.1 Biotoptypen

Baubedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind baubedingte Eingriffe in Biotope verbunden, die zu einer temporären Beeinträchtigung der Flora führen. Dabei handelt es sich um das zeitlich beschränkte Überfahren einer aufgelassenen Ackerfläche, was jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorruft.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt kommt es zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf aufgelassenen Ackerflächen und Intensivgrünflächen. Mit der festgesetzten Kompensationsmaßnahme ist davon auszugehen, dass keine erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf Biotope zu erwarten sind.

4.2.3.2 Fauna

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen sind durch das Vorhaben laut Artenschutzrelevanzprüfung nicht zu erwarten.

4.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Luft sind vor allem folgende beeinträchtigende Wirkungen mit Ausführung des Bauplans zu erwarten:

- Durch Versiegelung und Bebauung von Freiflächen und der Entfernung von Vegetationsbestand treten veränderte Strahlungsverhältnisse, Wärmeleitfähigkeiten und Luftströmungsverhältnisse auf
- Veränderungen der Lärm-, Schadstoff- und geruchlichen Belastungen

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Freiflächen durch Überbauung beansprucht. Damit verbunden sind bei Sonneneinstrahlung eine erhöhte Speicherung und Reflexion von Wärme. Durch das Anlegen von Grünflächen innerhalb des Plangebietes kann diese Beeinträchtigung gemindert werden.

Eine lokale Beeinträchtigung der Klimaverhältnisse und der Vorort-Luftqualität ist infolge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern schon dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Im Nahsichtbereich kommt es zu einer anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes durch das Bauwerk.

Das Vorhaben fügt sich jedoch nach Art und Maß in die vorhandene Siedlung ein. Zusätzlich werden Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgenommen, die das Landschaftsbild aufwerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden nicht prognostiziert.

4.2.6 Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf Menschen entstehen durch den Verkehr in der Bauzeit und durch die unmittelbaren Bauarbeiten.

Während der gesamten Bauzeit ist mit LKW-Transporten zu rechnen. Dieser Verkehr verläuft in An- und Abfahrt über den Kiesgrubenweg und berührt somit die Einwohnerschaft von Elsterwerda. Diese ist bereits durch den intensiven Straßenverkehr auf der kommunalen Straße beeinflusst. Die Beeinträchtigungsphase beschränkt sich dabei auf die Bauzeit und darin wiederum auf die Tageszeit. Da die Straßen öffentlich gewidmet sind, ist auch stärkerer Verkehr grundsätzlich zulässig. Eine unzumutbare oder gesundheitsgefährdende Lärmbelastung besteht nicht.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die gutachterliche Bewertung zeigt, dass die Schallimmissionen durch den Betrieb der geplanten Rettungswache die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden bzw. die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes unterschritten werden.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bodendenkmale bekannt. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten wider Erwarten bodendenkmalrelevante Funde entdeckt werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes gemäß BbgDSchG aufgefordert, sich mit der unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung zu setzen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

4.2.8 Beschreibung von möglichen Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen im ständigen Austausch untereinander und beeinflussen sich gegenseitig. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der Wechselwirkungen über die isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter hinaus vorzunehmen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Diese hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter und von der Intensität sowie der Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen ab.

Für das Plangebiet ist eine deutliche anthropogene Beeinflussung aller Schutzgüter festzustellen. Die Wertigkeiten der Schutzgüter und die jeweiligen Empfindlichkeiten sind relativ gering. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind damit ebenfalls als überwiegend wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen zu bewerten.

5 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche auch zukünftig als Intensivgrünland und Acker genutzt wird und der Standort weiterhin über einen mittleren Biotopwert verfügt. Das städtebauliche Ziel zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung würde beeinträchtigt werden.

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die Maßnahmen untergliedern sich in Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind naturschutzrechtliche Gebote mit einer strikten Rechtsfolge.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§15 Abs.1, Abs. 2 BNatSchG).

Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen wurden gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Landes Brandenburg (MLUV, 2009) ermittelt. Bislang wurden keine einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden verbindlich vorgeschrieben. In Brandenburg hat sich die verbal-argumentative Vorgehensweise etabliert, die auch die Besonderheiten des Einzelfalls und die nur qualitativ fassbaren wertgebenden Aspekte im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes berücksichtigt.

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

V1 – Schutz des Bodens

Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen. Baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) müssen auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß beschränkt bleiben. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird der Boden gelockert.

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG z.B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall u.ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i. V. m. § 31 sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Bei jeglichen Schachtungs- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten.

Die Beeinträchtigung auch des nicht verlagerten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die DIN-Vorschriften „Erdarbeiten“ sowie „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen.

V2 – Schutz des Grundwassers

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Baumaschinen sind auf versiegelte Flächen abzustellen, um Tropfverluste von Ölen u.a. Stoffen in Boden und Grundwasser zu vermeiden.

6.2 Maßnahmen zur Kompensation

6.2.1 Berechnung des Kompensationserfordernisses

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Boden (Konflikt 1)

Die Böden werden entsprechend ihrer Wertigkeit für den Naturhaushalt in Böden allgemeiner bzw. besonderer Funktionsausprägung unterschieden. Der anstehende, noch nicht versiegelte, Boden wird als Boden allgemeiner Funktionsausprägung eingestuft.

Beeinträchtigungen des Bodens sind lt. HVE (MLUV, 2009) vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Entsiegelungsmaßnahmen stehen für die vorliegende Planung nicht zur Verfügung.

Der in Tabelle 5 dargestellte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden bezieht sich auf Gehölzpflanzungen.

Tabelle 5: Kompensationsbedarf der Bodenversiegelung

Konflikt	Bezeichnung	Beeinträchtigung			Kompensationsfaktor je nach gewählter Maßnahme	Kompensations- bedarf
		Bau	Anlage	Betrieb		
K1	Verlust von Boden allgemeiner Bedeutung	-	3.420 m ²	-	M – Anlegen Hecken 1:2 E – Anpflanzen Bäume und Sträucher 1:2	583 m ² 6.257 m ²

6.2.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahme (M) – Anlegen Hecken

Östlich, südlich und westlich der Rettungswache ist eine Hecke mit gebietsheimischen Pflanzenarten der Pflanzliste (Anlage 2) in einer Dichte von 1 Gehölz / 2,0 m² (Bäume 25 m²) anzupflanzen. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über 3 Jahre hinweg erforderlich. Pflanzarbeiten, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind entsprechend der Fachnormen durchzuführen. Umfang der Maßnahme: 583 m²

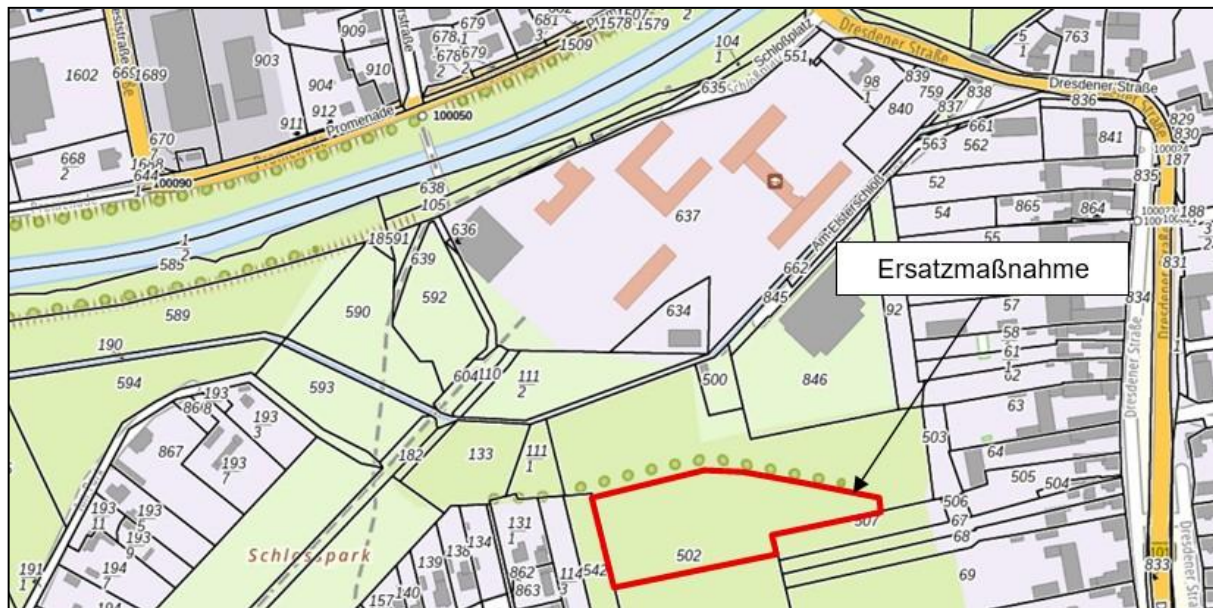
6.2.3 Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebietes

Die Eignung der Fläche wurde durch das Büro PNS Dr. Hanspach (vgl. Anlage 4) geprüft. Es handelt sich um eine Ackerbrache auf Sandboden (09144). Es dominieren zwei Arten – Wiesen-Rispe und Gemeiner Rainfarn.

E – Anpflanzen Bäume und Sträucher

In der Gemarkung Elsterwerda, Flur 10, Flurstück 502 (teilweise) sind Bäume und Sträucher in einer Dichte von 1 Gehölz / 2 m² (Bäume 25 m²) unter Verwendung von Pflanzenarten der in Brandenburg gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen, anzupflanzen. Der Nachweis der Gehölze ist durch Zertifikat der entsprechenden Baumschule zu erbringen. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über 3 Jahre hinweg erforderlich. Pflanzarbeiten, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind entsprechend der Fachnormen durchzuführen. Umfang der Maßnahme: 6.257 m²
Durchführung der Maßnahme: nach Baubeginn im Herbst
Vorgesehene Regelung: beschränkt persönliche Dienstbarkeit
Derzeitiger und künftiger Eigentümer: Landkreis Elbe-Elster
Unterhaltungsträger: Landkreis Elbe-Elster

Abbildung 4: Lage der Ersatzmaßnahme E



Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (ohne Maßstab)

6.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für alle Schutzgüter ist in der nachfolgenden Tabelle 6 dargelegt.

Tabelle 6: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Eingriff					Vermeidung, Ausgleich und Ersatz				
Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. betroffene Funktion (voraussichtliche Beeinträchtigungen)	Umfang des Eingriffs (Fläche, Anzahl u. ä. Angaben)	Weitere Angaben (z. B. Kompensationsfaktor)	Maßnahme A = Ausgleich E = Ersatz M = Vermeidung / Minimierung	Beschreibung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme	Beschreibung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl u. ä.)	Lage der Maßnahme, zeitlicher Verlauf der Umsetzung	Einschätzung Ausgleichbarkeit / Ersetzbarkeit; verbleibende Defizite
Mensch / Gesundheit	Mögliche Beeinträchtigung durch Lärm	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
Tiere, Pflanzen	Biotopverluste	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	keine Maßnahmen erforderlich
Boden	Bebauung / Befestigung, Verlust Bodenfunktionen Vollversiegelung	3.420 m ²	1:2 1:2	V1 M E	Schutz des Bodens	Anlegen Hecken Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	583 m ² 6.257 m ²	innerhalb des Plangebietes außerhalb des Plangebietes	
Wasser	Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Versiegelung	-	-	V2	Schutz des Grundwassers	-	-	-	wird mit Boden ausgeglichen
Klima/Luft	Bebauung	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
Landschaftsbild	Bebauung	-	-	-	-	-	-	-	wird mit Boden ausgeglichen
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-	-	-	-	-	-	-

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Angewandte Methodik inkl. Schwierigkeiten und Lücken

Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Rettungswache Elsterwerda, Kiesgrubenweg“ umfasste verschiedene Bearbeitungsstufen:

- Vor-Ort-Begehungen
- Ermittlung fachlicher Vorgaben und relevanter Fachplanungen
- Auswertung vorliegender Informationen hinsichtlich der planerischen Ziele und der Umweltsituation im Plangebiet
- Prognose der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planfestsetzungen
- Erstellung des Umweltberichtes auf Grundlage der Auswertungen

Die zur Verfügung stehende Datengrundlage wird insgesamt als ausreichend eingeschätzt. Damit wird eine objektive und sachlich fundierte Bewertung der Umweltauswirkungen der Festsetzungen des betrachteten Bebauungsplanes ermöglicht. Hierbei handelt es sich nach prognostischer Beurteilung um ein im Planvollzug insgesamt möglichst realistisches und nach Auffassung der Plangeberin grundsätzlich auch genehmigungsfähiges Szenario. Die weiteren Einzelheiten müssen einer Prüfung im Planvollzug vorbehalten bleiben.

7.2 Empfehlungen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Das sogenannte Monitoring stellt eine Möglichkeit dar, im Anschluss an die Planungsphase auch die Durchführungsphase des Bauvorhabens auszuwerten. § 4c Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zu überwachen sind die Maßnahmen und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach Art, Zeitpunkt und Pflege.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Rettungswache Elsterwerda, Kiesgrubenweg“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 18.12.2025 beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 dient der Errichtung und dem Betrieb einer Rettungswache für die Allgemeinheit. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche war bisher Acker- und Intensivgrünland.

Für das geplante Vorhaben wurde zur Ermittlung der Lärmeinwirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft eine schalltechnische Untersuchung (Hoffmann & Leichter, 2026) erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens werden die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes auf die Nachbarschaft sogar für den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes eingehalten bzw. unterschritten.

Für die Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG stand eine artenschutzfachliche Prüfung (Wiesner 04/2023) zur Verfügung. Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Rettungswache Elsterwerda, Kiesgrubenweg“ ermöglicht eine rechnerische Bodenversiegelung bisher unversiegelter Böden auf max. 3.420 m². Diese Versiegelung betrifft Böden, welche durch die vormalige landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind.

Die Kompensation erfolgt durch Anlegen von Hecken innerhalb des Plangebietes und durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Plangebietes innerhalb von öffentlichen Flächen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation durch die Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9 Quellenverzeichnis

Rechtliche Grundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I /13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

BRANDENBURGISCHES WASSERGESETZ (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

BRANDENBURGISCHES ABFALL- UND BODENSCHUTZGESETZ (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA Lärm), Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Letzte Änderung durch: 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

VERORDNUNG DES LANDKREISES ELBE-ELSTER ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND HECKEN (GehölzSchVO EE) vom 13. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Elbe-Elster, Nr. 3 vom 27. Februar 2013)

VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AwSV), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Allgemeine Literatur

BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG (2009)

BIOTOPVERBUNDPLANUNG, Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster (2010), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES BRANDENBURG (2000), Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

LISTE DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE IN BRANDENBURG, Stand Dezember 2019, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

DENKMALLISTE DES LANDES BRANDENBURG, Stand Dezember 2020

DIN 18005 (SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ELSTERWERDA

Verwendetes Kartenmaterial

AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), <https://apw.brandenburg.de/>

BODENÜBERSICHTSKARTE VON DEUTSCHLAND (M: 1: 3.000.000) (2014) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

BIOTOPVERBUNDKARTEN DES LANDSCHAFTSPROGRAMMS BRANDENBURG (Auflage 2001) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM, Denkmaldatenbank des BLDAM, Geoportal: <https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>

HYDROLOGISCHE KARTE des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (Stand 2017), https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE

KARTE DER SCHUTZGEBIETE IN DEUTSCHLAND des Bundesamts für Naturschutz, <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

KARTEN DES LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Geologische und Hydrogeologische Karten sowie Boden und Bodenphysik), <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Bad Liebenwerda, August 2026